

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Servicebedingungen (im Folgenden BEDINGUNGEN) gelten für Serviceleistungen gemäß Ziffer 2 (im Folgenden LEISTUNGEN), die die Bizerba SE & Co. KG (nachfolgend BIZERBA) an Bizerba Geräten oder Bizerba Software (insgesamt BIZERBA-PRODUKT) sowie im Einzelfall an Fremd-Produkten (nicht durch Bizerba hergestellt) im Auftrag des Kunden (im Folgenden AUFTRAGGEBER) gegen Entgelt erbringt. PRODUKT meint Fremd-Produkte und/ oder Bizerba-Produkte. Nicht unter diese BEDINGUNGEN fallen insbesondere Installationen, Lieferungen, Schulungen, Vermietungen und Softwarepflege. Hierfür gelten grundsätzlich gesonderte Bizerba Bedingungen.
- 1.2 Diese BEDINGUNGEN gelten unter Ausschluss aller evtl. abweichenden Geschäftsbedingungen des AUFTRAGGEBERS, auch ohne ausdrücklichen Hinweis. Der Geltung von Geschäftsbedingungen des AUFTRAGGEBERS wird ausdrücklich widersprochen.
- 1.3 Leistungen, die mit BIZERBA aufgrund formularmäßiger Einkaufsbedingungen oder sonstiger Bedingungen des AUFTRAGGEBERS vereinbart werden, gelten stets auch dann, wenn BIZERBA die Bedingungen des AUFTRAGGEBERS nicht ausdrücklich ablehnt, als zu diesen BEDINGUNGEN zustande gekommen.
- 1.4 Abreden, die diese BEDINGUNGEN ändern oder ergänzen, Nebenabreden sowie Bedingungen des AUFTRAGGEBERS sind nur wirksam, wenn sie von BIZERBA schriftlich bestätigt werden. Zur Abgabe oder Annahme verbindlicher Erklärungen sind unsere Servicetechniker nicht befugt.

## 2. Umfang der LEISTUNGEN von BIZERBA

Reparatur: Störungsbehebung, Fehlerbehebung und Instandsetzung (auf Werkseinstellung) am PRODUKT, die für den Gerätegrundablauf notwendig ist, telefonisch beziehungsweise über Fernzugriff per Remote Support Tools sofern möglich, in der Werkstatt oder falls erforderlich vor Ort. Zur Störungsbehebung können ERSATZ- (Bauteile, die in ein Gerät eingebaut oder an ihm angebracht werden und ein Bauteil dieses Gerätes ersetzen) und VERSCHLEISSTEILE (Bauteile eines Gerätes, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch innerhalb der Lebensdauer dieses Gerätes ihre Funktionsfähigkeit aufgrund des üblichen Verschleißes verlieren können) eingebaut werden, und UPDATES (Updates sind Programmdateien, die der Softwareanpassung bzw. Softwarekorrektur dienen, um konkrete Störungen zu beseitigen ohne eine neue oder erweiterte Funktionalität bereitzustellen) aufgespielt werden.

Bei nicht am Aufstellungsort zu reparierenden Geräten oder wenn eine Reparatur am Aufstellort nicht möglich ist, entscheidet BIZERBA im eigenen Ermessen, ob die Reparaturleistung ganz oder teilweise in den Bizerba-Werken, in den werkseigenen, autorisierten oder beauftragten Kundendienststellen durchgeführt wird.

BIZERBA behält sich das Recht vor, die Reparatur für PRODUKTE, die nicht mehr repariert werden können bzw. sich nicht mehr innerhalb der Betreuungsphase befinden, abzulehnen oder dem AUFTRAGGEBER ein UPGRADE (UPGRADES sind Höherstufungen der Bizerba Software auf eine Variante der Bizerba Software mit erweiterten Funktionalitäten) oder Ersatzprodukt anzubieten.

- a. Wartungsscheck: beinhaltet den vorbeugenden Wartungsscheck mit Prüfung auf elektrische Sicherheit nach lokalen Vorgaben am PRODUKT durch Abarbeiten einer produktspezifischen WARTUNGSCHECKLISTE (produktspezifische Leistungsbeschreibung der Wartung, die wesentlicher Bestandteil dieser Bedingungen sind oder dem AUFTRAGGEBER auf Anfrage zur Verfügung

- gestellt werden), Reinigung und Sichtprüfung gemäß WARTUNGSCHECKLISTE.
- b. Kalibrierung (Feststellung der Messabweichung des zu prüfenden PRODUKTES zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gemessen mittels geeichter Prüfnormale, und entsprechende Dokumentierung der Ergebnisse) an definierten PRODUKTEN (Waagen) und Erstellung eines Prüfprotokolls nach ISO 9000 ff. oder eines Kalibrierscheins mit Akkreditierungszeichen der DAkkS, je nach Vereinbarung.
- c. Rufbereitschaft: Begründet eine Technikerbereitschaft zur Störungsbehebung in einem vertraglich definierten Zeitraum. Kann der Störfall telefonisch nicht behoben werden, findet auf Wunsch des AUFTRAGGEBERS ein Vor-Ort Einsatz statt.
- d. Telefonische Kurzeinweisung in Fragen der Benutzung des PRODUKTES in geringem Umfang. Die telefonische Kurzeinweisung ersetzt keinesfalls eine vor Ort oder bei BIZERBA durchgeführte Schulung in der Benutzung des PRODUKTES.
- e. Operating System Security: Gilt für Bizerba-Geräte mit Windows und Linux Betriebssystem. Beim Geräteausfall verursacht durch Viren-, Malware- oder Hackerangriff wird untersucht ob ein Viren-, Malware- bzw. Hackerangriff vorliegt (entsprechende Zugriffserlaubnis seitens des Kunden vorausgesetzt), die Patches zur Beseitigung der erkannten Sicherheitslücken werden bereitgestellt, falls erforderlich wird die Bizerba Gerätesoftware angepasst, falls technisch möglich werden die Workarounds erarbeitet und zur Verfügung gestellt. Nicht Gegenstand der Leistung ist die Übermittlung von Security Levels von bereits abgekündigten Betriebssystemen.
- f. Eichvorbereitung: Überprüfung der Waage auf die Eichfähigkeit, sowie auf die Einhaltung der Eichfehlergrenzen mittels kalibrierter Gewichte. Sollte die Eichfähigkeit nicht gegeben sein, kann eine weitere Leistung zur Herstellung dieser durch den AUFTRAGGEBER beauftragt werden.
- g. Eichbegleitung: Begleitung des Mitarbeiters der Eichbehörde und des AUFTRAGGEBERS am Standort der jeweiligen Waage, als fachlicher Ansprechpartner. Sollten zur Durchführung der Eichung weitere Leistungen erforderlich werden, können diese durch den AUFTRAGGEBER beauftragt werden.

BIZERBA erbringt seine LEISTUNGEN während der im Preisbuch festgelegten GESCHÄFTSZEITEN (ausgenommen sind bundeseinheitliche und regionale Feiertage, sowie der 24.12. und 31.12.). Leistungserbringung außerhalb der GESCHÄFTSZEITEN kann vereinbart werden.

BIZERBA steht es frei, die LEISTUNGEN durch werkseigenes Fachpersonal oder andere autorisierte Dritte ausführen zu lassen (im Folgenden insgesamt FACHPERSONAL genannt).

- 2.1 Nicht zu den LEISTUNGEN gehören folgende Leistungen:
  - die Eichung und die Eichgebühren,
  - die Überwachung der Kalibrier- beziehungsweise Eichtermine,
  - Bereitstellung von geeichten Prüfnormalen ab 60 kg und deren Transport,
  - Ein- und Ausbau von BIZERBA mangelhaft gelieferten BIZERBA-PRODUKTEN innerhalb deren Gewährleistungsfristen,
  - UPGRADES und deren Installation,
  - Maßnahmen zur Sicherung von Daten und Programmen.
  - Entsorgung defekter Ersatz-, Verbrauch- und Verschleißteile, sowie die Entsorgung des Zubehörs.

## 3. Zustandekommen des Vertrages

- 3.1 Ein Vertrag über eine LEISTUNG kommt zustande durch:
- Anforderung eines Servicetechnikers telefonisch oder schriftlich,
  - das Einsenden / Überbringen eines Gerätes an BIZERBA zur Reparatur durch den AUFTRAGGEBER bzw. durch einen durch diesen beauftragten Dritten,
  - die Annahme (schriftlich oder mündlich) eines BIZERBA-Angebotes / Kostenvoranschlags,
  - eine schriftliche (per Email) Auftragsbestätigung von BIZERBA.
- 3.2 BIZERBA behält sich Teilleistungen vor.
- 4. Pflichten des AUFTRAGGEBERS vor und während der Erbringung der jeweiligen LEISTUNG**
- Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, unentgeltlich:
- 4.1 bei Geräten mit „Bring – In Service“ Kennzeichnung am Gerät, zum Zweck der Reparatur möglichst in der Originalverpackung, an BIZERBA zu senden; Kosten und Gefahr hierfür trägt der AUFTRAGGEBER, soweit kein Gewährleistungsfall von BIZERBA vorliegt,
- 4.2 geeichte Prüfnormale ab 60 kg zur Verfügung zu stellen, falls erforderlich,
- 4.3 bei Inanspruchnahme einer LEISTUNG die Geräte- bzw. Lizenznummer des betroffenen Gerätes anzugeben,
- 4.4 alle geräte- und anlagenspezifische Dokumentationsunterlagen stets auf aktuellem Stand zu halten und diese BIZERBA unverzüglich in dem für die Leistungserbringung notwendigen Rahmen zur Verfügung zu stellen,
- 4.5 die für die Erbringung von LEISTUNG notwendigen, in den mitgelieferten Betriebs- und Bedienungsanleitungen bzw. WARTUNGSCHECKLISTEN beschriebenen und vereinbarten Betriebs- und Umgebungsbedingungen zu schaffen und zu erhalten,
- 4.6 sicherzustellen, dass von den Daten des AUFTRAGGEBERS regelmäßige maschinenlesbare Sicherungskopien erstellt werden, welche im Falle eines Datenverlustes mit angemessenem Aufwand eine Rekonstruktion der Daten des AUFTRAGGEBERS ermöglichen. Eine Haftung von BIZERBA für Datenverluste des AUFTRAGGEBERS sowie mit diesen in Zusammenhang stehender Schäden ist daher grundsätzlich ausgeschlossen, sofern bei BIZERBA kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
- 4.7 ungehinderten Zugang sicherzustellen zum Gerät, das Gegenstand der vereinbarten LEISTUNG ist,
- 4.8 Zugang zum Internet zur Verfügung zu stellen, falls erforderlich,
- 4.9 Informationen zu den jeweiligen Netzwerkeinstellungen bereit zu halten und / oder notwendige Lizenzen auf eigene Kosten zu erwerben,
- 4.10 soweit erforderlich, fachlich geeignetes Personal während der Leistungserbringung und in erforderlicher Zahl bereitzustellen. Die arbeitsrechtliche Weisungsbefugnis gegenüber diesem Personal verbleibt aber beim AUFTRAGGEBER; das Personal des AUFTRAGGEBERS ist zur Abgabe von Erklärungen im Zusammenhang mit den LEISTUNGEN für den AUFTRAGGEBER berechtigt,
- 4.11 dafür zu sorgen, dass die notwendigen Erlaubnisse, Lizenzen oder Unterlizenzen erlangt werden, damit BIZERBA ihre Serviceleistungen erbringen kann, sofern es für die Erbringung der LEISTUNGEN erforderlich ist, dass Software, die von Dritten für den AUFTRAGGEBER lizenziert oder anderweitig zur Verfügung gestellt ist, gegenüber BIZERBA offengelegt, von BIZERBA genutzt oder darauf zugegriffen werden muss,
- 4.12 während der LEISTUNG dieselbe ggf. durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen und z.B. durch angemessene Maßnahmen Unterbrechungen der Leistungserbringung zu verhindern. Der AUFTRAGGEBER hat im Übrigen die Aufrechterhaltung seines Betriebs selbst zu verantworten,
- 4.13 ggf. Sicherheitsvorschriften gegenüber dem FACHPERSONAL mitzuteilen.
- Sofern die Störungsbehebung per Fernzugriff erfolgt
- 4.14 die technischen Voraussetzungen für einen Fernzugriff zu schaffen, insbesondere durch das Bereitstellen der von BIZERBA benannten Fernzugriffssoftware, Aktivieren des Fernzugriffs und Bereitstellen der Datenübertragungsleitungen in angemessenem Umfang und auf eigene Kosten des AUFTRAGGEBERS,
- 4.15 Fernzugriffsrechte zugunsten des FACHPERSONALS einzuräumen, die zur Durchführung der Wartungsleistung benötigt werden. BIZERBA darf nur in diesem Umfang davon Gebrauch nehmen,
- 4.16 der AUFTRAGGEBER wird in jedem Einzelfall, in dem es zur Erbringung der LEISTUNG erforderlich ist, die Freigabe des Fernzugriffs zum Zeitpunkt des Zugriffs durch BIZERBA oder des FACHPERSONALS erteilen. BIZERBA kündigt jeweils den Beginn des Fernzugriffs an, damit der AUFTRAGGEBER den Fernzugriff dokumentieren, verfolgen und evtl. erforderliche Maßnahmen (wie z. B. Datensicherung) ergreifen und den Vorgang kontrollieren kann. Personenbezogenen Daten des AUFTRAGGEBERS, die BIZERBA bei dem Fernzugriff erhalten hat, wird BIZERBA dem AUFTRAGGEBER unverzüglich zurückgeben, wenn diese Daten für die Durchführung der Wartungsleistungen nicht mehr erforderlich sind, oder mit Einwilligung des AUFTRAGGEBERS zu löschen.
- 5. Folgen bei Nichterfüllung der Pflichten nach Ziffer 4 durch den AUFTRAGGEBER, höhere Gewalt**
- Bei nicht oder nicht ausreichender Erfüllung der Pflichten nach Ziffer 4 durch den AUFTRAGGEBER, ersetzt der AUFTRAGGEBER BIZERBA den dadurch entstandenen Aufwand, wie z. B. Arbeits- oder Wartezeit und Material, gemäß jeweils aktueller Preisliste. Einen aus der Verletzung der Pflichten nach Ziffer 4 entstandenen Schaden zulasten von BIZERBA wird der AUFTRAGGEBER ersetzen. Von einer Inanspruchnahme Dritter wegen Nichterfüllung der Pflichten nach Ziffer 4 wird der AUFTRAGGEBER BIZERBA freistellen.
- 6. Abnahme**
- 6.1 Der AUFTRAGGEBER ist unverzüglich zur Abnahme der (Teil-)LEISTUNG verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung oder Teilbeendigung angezeigt worden ist. Die Abnahme erklärt er durch Abzeichnung des (elektronischen) Serviceberichtes, soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart.
- 6.2 Liegt ein unwesentlicher Mangel vor, so kann die Abnahme nicht verweigert werden. Die Beseitigung eines Mangels richtet sich nach Ziffer 7.
- 6.3 Die LEISTUNG gilt automatisch als abgenommen, wenn nach Ablauf von 2 Wochen nach Anzeige ihrer Vollendung oder ab Inbetriebnahme keine Abnahme erklärt wurde. Dies gilt auch für den Fernzugriff und die Rufbereitschaft.
- 6.4 Mit der Abnahme gilt die Serviceleistung als mangelfrei hinsichtlich erkennbarer Mängel, wenn sich der AUFTRAGGEBER erkennbare Mängel bei der Abnahme nicht schriftlich vorbehalten hat.
- 7. Gewährleistung von BIZERBA**
- 7.1 Nach Abnahme der LEISTUNG haftet BIZERBA für Mängel unbeschadet Ziffer 12 auf Nacherfüllung. Dies erfolgt nach

- Wahl von BIZERBA durch Mangelbeseitigung oder erneute LEISTUNG.
- 7.2 Der AUFTRAGGEBER hat jedenfalls unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Feststellung schriftlich den Mangel gegenüber BIZERBA anzuzeigen.
- 7.3 Ein Fall der Gewährleistung liegt nicht vor bei unsachgemäß, ohne vorherige Genehmigung von BIZERBA vorgenommenen Änderungen oder Eingriffen durch Dritte oder den AUFTRAGGEBER. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden und Gefahren, wobei BIZERBA unverzüglich zu verständigen ist, oder wenn BIZERBA eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung erfolglos verstreichen lässt, kann der AUFTRAGGEBER den Mangel auf seine Gefahr selbst beseitigen.
- 7.4 Ein Fall der Gewährleistung liegt auch nicht vor, bei Mängeln, die sich aus fehlenden oder falschen Angaben des AUFTRAGGEBERS in Bezug auf seine Pflichten nach Ziffer 4 ergeben. Dies gilt insbesondere für Angaben oder die Beschaffenheit bezogen auf die Umgebungsbedingungen, Bausubstanz, chemische, elektrochemische, elektromechanische, elektrostatische, elektromagnetische oder elektrische Einflüsse am Aufstellort oder wenn die erforderlichen Softwarelizenzen oder die notwendige Netzwerkverbindung für die Serviceleistungen nicht vorab zur Verfügung gestellt wurden.
- 7.5 Das Recht auf Mängelgewährleistung bzgl. der LEISTUNG erlischt 12 Monate nach der Abnahme bzw. der Abnahmefiktion der LEISTUNG nach Ziffer 6.3 bzw. Lieferung von ERSATZ- oder VERSCHLEISSTEILEN. Die Gewährleistungsfrist gilt nicht für Schadensersatzansprüche bei Mängelhaftung, die auf grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzungen von BIZERBA oder Erfüllungsgehilfen von BIZERBA beruhen, für mangelbedingte Ein- und Ausbaukosten sowie bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Insoweit gelten die gesetzlichen Vorgaben. Für sonstige Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 10.
- 8. Vergütung und Eigentumsvorbehalt**
- 8.1 Die LEISTUNGEN werden nach Aufwand abgerechnet. Zum Aufwand rechnen, insbesondere die angefallene ARBEITSZEIT (ist der Zeitaufwand, der von dem FACHPERSONAL für die Erbringung der Serviceleistung benötigt wird), die Wartezeit, die nicht durch BIZERBA verschuldet ist, die REISEZEIT (meint die angefallene Zeit für die An- und Abreise bis zum Erreichen des Serviceortes), die REISEKOSTEN (darunter fallen die PKW-Kosten, Hotelübernachtungskosten, Straßengebühren, Flug- bzw. Zugtickets, Taxigebühren und ähnliches), die Auslösung, UPDATES, Gebühren für Bizerba Remote Support Tools, der Materialaufwand für ERSATZ- und VERSCHLEISSTEILE, Zubehör, Pflege- und Reinigungsmittel, sowie die für den Transport des Gerätes und des Materials zwischen Werk, Kundendienststelle und AUFTRAGGEBER angefallenen Transport- und Verpackungskosten und alle weiteren Kosten. Die Abrechnung des Aufwandes einschließlich der Mehrarbeitszuschläge richtet sich nach den bei Ausführung der LEISTUNG jeweils geltenden Preisen von BIZERBA. Die Auslösung richtet sich nach der Reise- und Bewirtungsordnung der Bizerba SE & Co.KG. Abweichend kann der Aufwand auch gegen eine Pauschale abgerechnet werden. Sofern im gültigen Bizerba-Preisbuch oder einem zugehörigen Kostenvoranschlag nicht abweichend definiert, sind in der Pauschale enthalten die ARBEITSZEIT, die ERSATZTEILE, gegebenenfalls der Rücktransport des Produktes an den AUFTRAGGEBER; nicht enthalten sind die Wartezeit, die nicht durch BIZERBA verschuldet ist, REISEZEIT und REISEKOSTEN, Auslösung, VERSCHLEISSTEILE, Transport des Produktes zur BIZERBA, Verpackung und Verpackungskosten.
- 8.2 Kostenvoranschläge von BIZERBA sind grundsätzlich kostenpflichtig. Preise sowie Aufschläge richten sich nach dem zur Zeit der Auftragserteilung jeweils gültigen Bizerba-Preisbuch oder einem zugehörigen Kostenvoranschlag. Das Preisbuch ist dem AUFTRAGGEBER auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Wenn die Entscheidung über die Leistung nicht spätestens nach 15 Werktagen bei BIZERBA eingegangen ist (ab Eingangsdatum des Kostenvoranschlages beim AUFTRAGGEBER), behält sich BIZERBA das Recht vor, das defekte Gerät ohne Erbringung der LEISTUNG und kostenpflichtig an den AUFTRAGGEBER zurückzusenden. Wurde dem AUFTRAGGEBER ein Leihgerät zur Verfügung gestellt, behält sich BIZERBA das Recht vor, dieses Leihgerät nach der genannten Frist kostenpflichtig zurück zu holen, beziehungsweise Leihgebühren zu berechnen.
- 8.3 Bis zur vollständigen Zahlung behält sich BIZERBA das Eigentum an ERSATZTEILEN und VERSCHLEISSTEILEN vor.
- 8.4 Wird die LEISTUNG durch vom AUFTRAGGEBER zu vertretende Umstände unmöglich, so hat der AUFTRAGGEBER den bis dahin angefallenen Aufwand zu tragen, mindestens aber 5 % der vereinbarten Vergütung.
- 8.5 Der AUFTRAGGEBER bestätigt mit seiner Unterzeichnung des Arbeitsnachweises die von BIZERBA erbrachte Arbeits-, Warte- und Reisezeit, sowie den Materialverbrauch. Der Nachweis enthält eine nach angefallenem Materialverbrauch, Arbeits-, Warte- und Anreisezeit gesonderte Aufstellung.
- 8.6 Wenn nichts Abweichendes vereinbart ist, wird die Vergütung der LEISTUNG mit Erhalt der Rechnung innerhalb von 8 Werktagen ab Rechnungsdatum fällig. Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB und gehört der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes, sind wir berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 8 % zu verlangen, ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf.
- 8.7 Die Leistungsgebühren sind, soweit nicht anders vereinbart, Nettopreise exklusive Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Sollten von der gültigen Bizerba-Preisliste abweichende vertragliche Vereinbarungen getroffen worden sein, kann BIZERBA diese durch schriftliche Ankündigung, unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende, entsprechend der allgemeinen Preisentwicklungen ändern. Soweit eine Erhöhung der Vergütung erfolgt, kann der AUFTRAGGEBER den Vertrag ohne Rücksicht auf Ziff. 5 schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen zum Erhöhungszeitpunkt kündigen.
9. Kommt der AUFTRAGGEBER mit der Zahlung einer Rechnung in Rückstand oder tritt eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des AUFTRAGGEBERS ein oder liegen sonstige Umstände vor, welche seine Kreditwürdigkeit beeinträchtigen, werden alle Forderungen von BIZERBA sofort fällig. In diesen Fällen ist BIZERBA auch berechtigt, nur noch gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu leisten und nach erfolgloser Aufforderung hierzu vom Vertrag zurückzutreten.
10. Der AUFTRAGGEBER ist weder zur Zurückbehaltung von Zahlungen wegen Gegenansprüchen, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen oder bestritten oder noch nicht rechtskräftig festgestellt sind, noch zur Aufrechnung mit von dem AUFTRAGGEBER bestrittenen oder noch nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.
- 11. Schadenersatz, Haftung der BIZERBA**

- 11.1 BIZERBA haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch seiner Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften BIZERBA und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der AUFTRAGGEBER vertrauen darf.
- 11.2 BIZERBA haftet nicht für den Verstoß gegen entgegen Ziffer 4 nicht oder nicht richtig durch den AUFTRAGGEBER mitgeteilten Sicherheitsvorschriften. Insoweit stellt der AUFTRAGGEBER BIZERBA von allen hiermit zusammenhängenden Ansprüchen frei.
- 11.3 BIZERBA haftet grundsätzlich nicht für das Funktionieren von Gesamtanlagen, es sei denn, es ist Abweichendes schriftlich vereinbart.
- 11.4 BIZERBA haftet nicht für Fehlverhalten des vom AUFTRAGGEBER zur Verfügung gestellten Personals oder Hilfskräfte, es sei denn ein entsprechendes Fehlverhalten beruht auf einer fehlerhaften Anweisung von BIZERBA.
- 11.5 BIZERBA haftet nicht für Verletzungen von Schutzrechten Dritter aufgrund einer Verletzung der Mitwirkungspflichten des AUFTRAGGEBERS nach Ziffer 4. In diesen Fällen stellt der AUFTRAGGEBER BIZERBA von Ansprüchen, Kosten, Aufwendungen frei.
- 11.6 Der Ausschluss und die Begrenzung der Haftung gelten nicht (i) in den Fällen, in welchen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird, (ii) für die Haftung wegen einer Übernahme der Garantie für die Beschaffenheit einer Sache und (iii) wegen des arglistigen Verschweigens eines Mangels.

## 12. Salvatorische Klausel

Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung dieser Bedingungen aus anderen Gründen als den §§ 305-310 BGB ganz oder teilweise unwirksam bzw. nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt, soweit nicht unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelung die Vertragsdurchführung für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellt. Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Die Parteien werden die unwirksame, nichtige oder undurchführbare Bestimmung oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung und dem Gesamtzweck dieser Bedingungen entspricht.

Beruhet die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.

Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltensklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen.

## 13. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Diese Bedingungen unterliegen dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.

Gerichtsstand und Erfüllungsort sind der Sitz von Bizerba. Es bleibt den Parteien unbenommen, die jeweils andere Partei an deren allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

## 14. Zurückbehaltung und Aufrechnung

Der AUFTRAGGEBER ist weder zur Zurückbehaltung von Zahlungen wegen Gegenansprüchen, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, noch zur Aufrechnung mit von BIZERBA bestrittenen oder noch nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt. Bei Ansprüchen aufgrund einer Pflichtverletzung aus diesem Vertragsverhältnis von BIZERBA bleiben die Gegenrechte des AUFTRAGGEBERS unberührt.

## 15. Datenverarbeitung für eigene Zwecke

Der AUFTRAGGEBER willigt ein, dass BIZERBA seine Kontaktdaten zum Zwecke der Abwicklung des Vertragsverhältnisses sowie zur Pflege der Geschäftsbeziehungen mit dem AUFTRAGGEBER bis zu dessen Widerruf erhebt, verarbeitet und nutzt. Kontaktdaten sind die geschäftsbezogenen Kontaktinformationen, die BIZERBA durch den AUFTRAGGEBER zugänglich gemacht werden; insbesondere Namen, Berufsbezeichnungen, Geschäftsadressen, geschäftliche Telefon- und Fax-Nummern sowie E-Mail-Adressen von Mitarbeitern des AUFTRAGGEBERS.